

Stiftung LohnensWert

«Stiftungsurkunde»

Inhaltsverzeichnis

A. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung	3
Art 1 Name und Sitz	
Art 2 Zweck	
Art 3 Vermögen	
B. Organisation der Stiftung	3
Art 4 Organe der Stiftung	
Art 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung	
Art 6 Konstituierung und Ergänzung	
Art 7 Amtsdauer	
Art 8 Kompetenzen	
Art 9 Beschlussfassung	
Art 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane	
Art 11 Reglement / Berichterstattung	
Art 12 Geschäftsjahr / Revisionsstelle	
C. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung	5
Art 13 Änderung der Stiftungsurkunde	
Art 14 Aufhebung	
D. Handelsregister	5
Art 15 Handelsregistereintrag	

A. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stiftung LohnensWert» wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit Sitz in Oberuzwil SG errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art 2 Zweck

Die Stiftung unterstützt Menschen, sowie deren Umfeld, mit physischen, geistigen, sozialen und psychischen Beeinträchtigungen, Schwächen und Defizite. Zu diesem Zweck bietet sie persönliche Begleitung, praktischer Lebenshilfe oder Beschäftigungsmöglichkeiten oder finanziert solche.

Die Stiftung bietet zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration der Betroffenen und deren Umfeld selbst Leistungen im Bereich Wohnen, Freizeit, Ausbildung, Arbeit oder Beratung an oder unterstützt finanziell andere gemeinnützige Dienstleister mit ähnlichem Zweck.

Die Stiftung ermöglicht das Errichten und Betreiben, bzw. betreiben lassen von Beratungsstellen, Haus- und Wohngemeinschaften, Arbeitsplätze/-stätten für Betroffene.

Die Stiftung kann zu diesem Zweck Grundstücke, Liegenschaften oder Immobilienteilstücke erwerben, mieten, verwalten, selbst überbauen, überbauen lassen oder veräussern.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung vorwiegend in der Ostschweiz tätig.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Die Stifter behalten sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB ausdrücklich vor.

Art 3 Vermögen

Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.- in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stiftenden oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen beizubehalten oder zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

B. Organisation der Stiftung

Art 4 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde.

Art 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigung an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Beisitzer/-innen

Art 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufen aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Bestimmung von zeichnungsberechtigten Personen
- Ausgestaltung des Rechnungswesen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Die Vertretung der Stiftung nach Aussen
- Die Festlegung der Organisation der Stiftung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte/-innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidium zusammen. Über Traktanden, die nicht wenigstens 15 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Den Vorsitz in der Sitzung des Stiftungsrates führt dessen Präsidium. Bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium.

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates
- Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Verlegung des Sitzes der Stiftung
- Genehmigung der Stiftungsrechnung
- Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens
- Änderung dieses Organisationsreglements

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. 13.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit anderen solidarisch haftbar, als ihr den Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art 11 Reglemente / Berichterstattung

Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit sowie die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung in einem oder mehreren Reglemente niederschreiben, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, erfolgt folgende Berichterstattung von der Stiftung an die Eidgenössische Stiftungsaufsicht:

- Den Tätigkeitsbericht
- Die Jahresrechnung
- Den Revisionsbericht
- Die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat
- Die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

Art 12 Geschäftsjahr / Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Erstmals am 31. Dezember 2023.

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Urkunde und Reglemente der Stiftung zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

C. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art 14 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

D. Handelsregister

Art 15 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragen.

Ort, Datum: Uzwil, 12. Juli 2023

Der Stifter: _____ / Fredi Wiedmer